

ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden

Kassenbuchführung

Bedeutung und Überblick



Bedeutung einer richtigen Kassenführung

- Die Aussagekraft der Kasse gehört zum genauen Überblick über die Vermögenslage und zum guten Unternehmensmanagement.
- Folgen einer fehlerhaften Kasse:
 - Berechtigung der Verwerfung der Kassenbuchführung
 - Hinzuschätzungsbefugnis des Finanzamtes bis 10% des Jahresumsatzes + Sicherheitszuschlag
 - Zusätzlich Steuerstrafverfahren möglich
 - Rufschädigung des Unternehmens
 - Konzessions- & gewerberechtliche Sanktionen
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften daher besonders beachten

Verpflichtete Personen zur Kassenführung

- Kassenbuch ist Teil der Buchführungspflichten – daher mindestens für alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmer
- Einnahmen-Überschussrechner: keine Pflicht, aber Einzel-Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen (bspw. § 22 UStG und § 146a AO)

Inhalt der Kassenbuchführung

Abzusichernde Vorgänge:

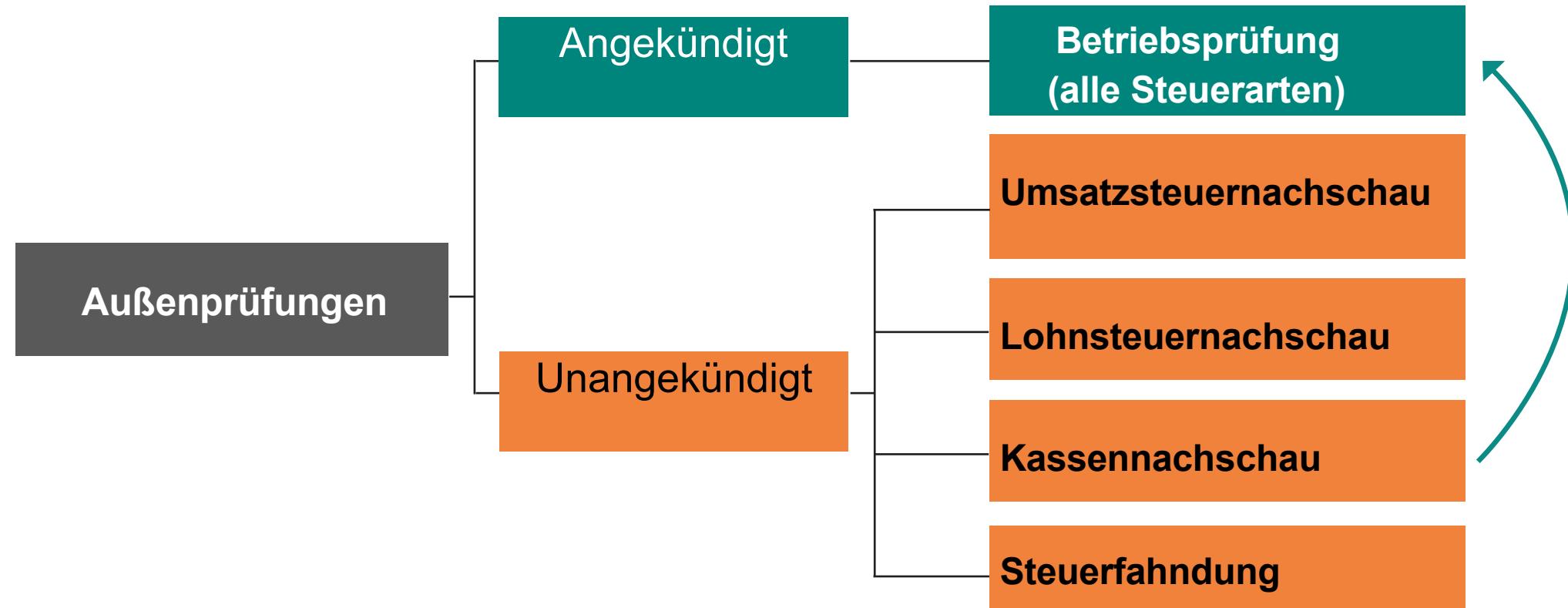
- Privatentnahmen
- Privateinlagen
- Lohnzahlungen
- Geldtransit zur Bank
- Wechselgeldeinlagen
- Gutscheine (Ausgabe und Einlösung)
- Eingangs- und Ausgangsumsätze
- Stornos
- Trinkgelder (Unternehmer und Arbeitnehmer)



Einzelaufzeichnungspflicht

- Grundlage aller Kassenfunktionen ist die Einzelaufzeichnungspflicht
- Jeder einzelne Geschäftsvorfall ist mit den folgenden Daten aufzuzeichnen:
 - Inhalt des Geschäftsvorfalls und Name des Vertragspartners
 - Eindeutig bezeichneter Artikel
 - Endgültiger Einzel(verkaufs)preis der Ware oder Dienstleistung
 - Dazugehöriger Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag
 - Vereinbarte Preisminderungen
 - Zahlungsart
 - Datum und Zeitpunkt (Uhrzeit!) des Umsatzes
 - Verkaufte Menge bzw. Anzahl

Prüfungsintensität der Finanzverwaltung nimmt zu



Kassenbuchführung

*Allgemeine Grundsätze und
Anforderungen*



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Grundsätze zur

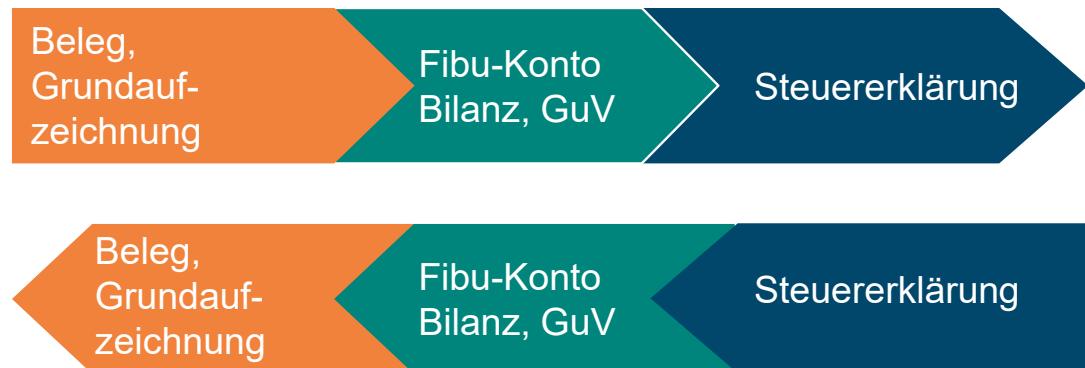
ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von

Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum

Datenzugriff

=>

kurz **GoBD**



Nachvollziehbar und nachprüfbar muss es sein!

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (lückenlose Belegpflicht)
- Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung:
 - Vollständigkeit
 - Einzelaufzeichnungspflicht
 - Richtigkeit
 - Zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung
 - Ordnung
 - Unveränderbarkeit

Diese Grundsätze müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweisbar erfüllt werden und erhalten bleiben.

GoBD-Anforderungen an die Kassenführung

**Grundsätze der Wahrheit,
Klarheit und fortlaufenden
Aufzeichnung:**



Kassenarten



Kassenbuchführung



- Keine generelle Pflicht für elektronische Registrierkasse (bislang noch freiwillig)
- Weiterhin Aufzeichnungen von Barbewegungen durch Tageskassenberichte oder ein handschriftliches Kassenbuch („offene Ladenkasse“) möglich.

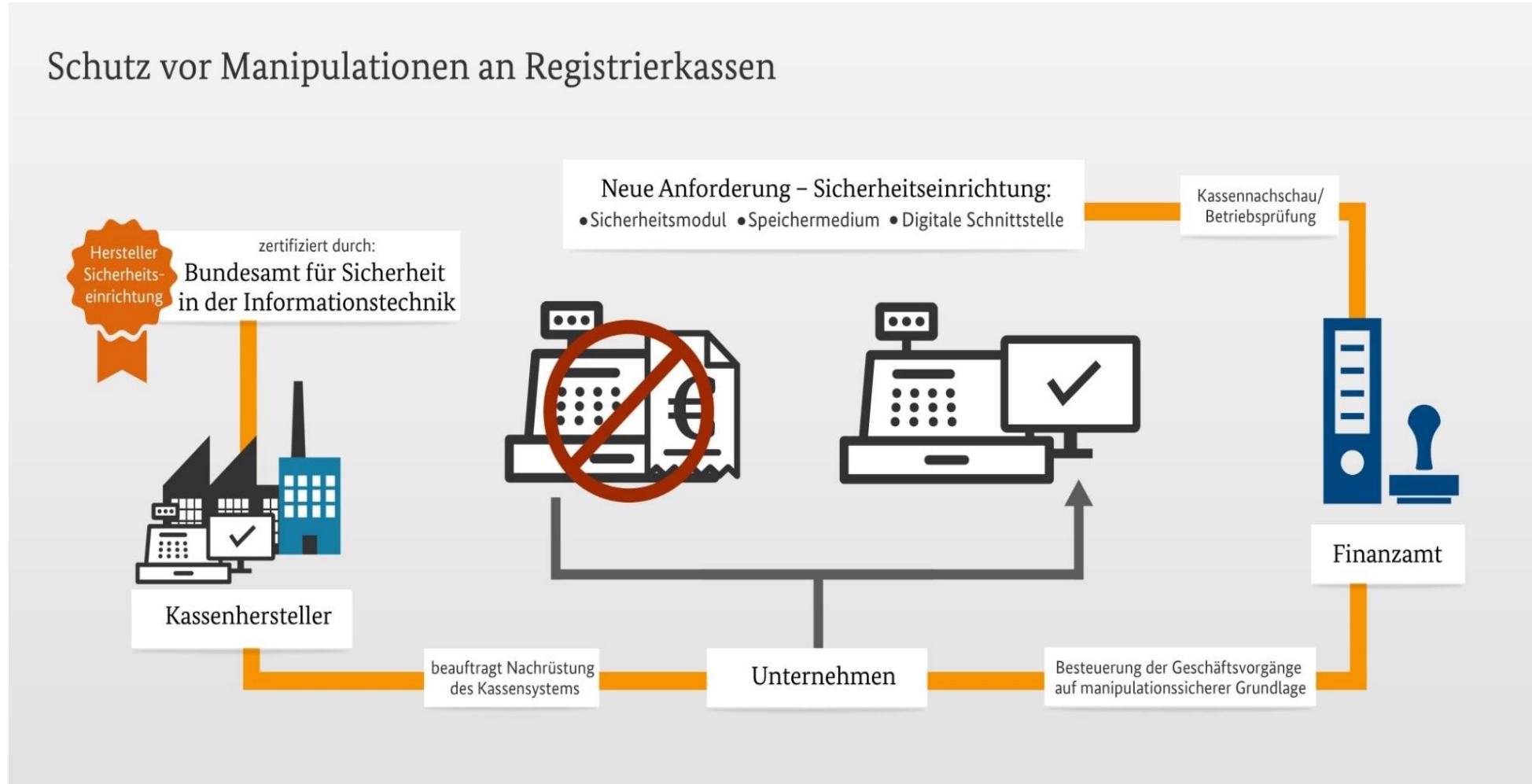
- Bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse müssen die gesetzlichen Anforderungen an Manipulationsschutz beachtet werden.

Anforderungen bei Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse:

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ist Pflicht
- Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme beim Finanzamt (Frist 31.07.25 für Altgeräte)
- Belegausgabepflicht
- Datenzugriff des Prüfers über elektronische einheitliche Schnittstelle
- Mithilfe einer technischen Sicherheitseinrichtung sollen unerkannte nachträgliche Veränderungen der Kassendaten verhindert werden.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) seit 2020

Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



Belegausgabepflicht

- Gilt nur für elektronische Kassensysteme, nicht für offene Ladenkassen
- Belege müssen in unmittelbarem Zusammenhang nach Beendigung des Vorgangs erstellt werden. Die Belegausgabe kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.
- Ausnahme nur auf Antrag bei Veräußerung von Waren an eine Vielzahl von unbekannten Personen

Belegausgabe in Papierform	Elektronische Belegausgabe
Muss zwingend gedruckt werden.	Sichtbarmachung auf Kassendisplay genügt nicht.
Keine Belegmitnahmepflicht des Kunden	Elektronischer Beleg muss Kunden anderweitig übermittelt werden (z.B. auf Handy)

- Verstoß bislang nicht bußgeldbewehrt, aber durch Verstoß gegen ordnungsgemäße Buchführung Hinzuschätzungsbefugnis Finanzamt

Aktuelles kurz & knapp



Aktuelles kurz & knapp

- BMF-Statistik zu Betriebsprüfungen 2024: **10,9 Mio. € Mehrergebnis**
 - Prüfquote von 1,6% bei 140.764 geprüften Betrieben)
- Nach BStBK-Forderung: **Verzicht auf Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026**
 - Faktische Fristverlängerung
 - Veröffentlichungspflicht u.a. für GmbH, UG, AG und GmbH & Co. KG grundsätzlich bis 31.12. des Folgejahres)
- BMF v. 1.12.2025: Aufhebung des BMF-Schreibens vom 22. Februar 2023; **Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer**
 - Nun jede geeignete Darlegungsmethode theoretisch möglich

Aktuelles kurz & knapp

- Neue „Düsseldorfer Tabelle“ – Kindesunterhalt steigt ab dem 1.1.2026

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)			
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18
Alle Beträge in Euro					
1.	bis 2.100	486	558	653	698
2.	2.101 - 2.500	511	586	686	733
3.	2.501 - 2.900	535	614	719	768
4.	2.901 - 3.300	559	642	751	803
5.	3.301 - 3.700	584	670	784	838
6.	3.701 - 4.100	623	715	836	894
7.	4.101 - 4.500	661	759	889	950
8.	4.501 - 4.900	700	804	941	1.006
9.	4.901 - 5.300	739	849	993	1.061
10.	5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117
11.	5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173
12.	6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229
13.	7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341
15.	9.701 - 11.200	972	1.116	1.306	1.396

Aktuelles kurz & knapp

- BMF v. 5.12.2025: **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2026**

Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2025 - BStBl I 2024 Seite 1549 - im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
		€	€
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	44	29	159
Aquatorialguinea	42	28	166
Albanien	33	22	116
Algerien	47	32	120
Andorra	45	30	135
Angola	40	27	368
Argentinien	42	28	119
Armenien	29	20	107
Aserbaidschan	44	29	88
Australien			
– Canberra	74	49	186
– Sydney	57	38	173
– im Übrigen	57	38	173
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	46	31	189
Barbados	54	36	206
Belgien	59	40	141
Benin	40	27	168
Bhutan	27	18	176
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	32	21	109
Botsuana	40	27	105
Brasilien			
– Brasilia	51	34	88
– Rio de Janeiro	69	46	140
– Sao Paulo	46	31	151
– im Übrigen	46	31	88
Brunei	45	30	110
Bulgarien	38	25	109
Burkina Faso	39	26	230
Burundi	58	39	102
Chile	44	29	154
China			

1

Aktuelles kurz & knapp

- BMF v. 8.12.2025: „**Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, Steuerverwaltung und Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026**“
 - Datenaustausch für Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung: elektronisch übermittelt und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt
 - Weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens

Wichtige (Steuer-)Urteile



Wichtige Urteile des Monats

BFH, Urteil v. 25. September 2025, IV R 31/23 – Ls.:

Unschädlichkeit der Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung für die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung

- Die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen schließt die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags aus.
- **Begünstigungsunschädliches Nebengeschäft** bei Mitvermietung der fest mit dem Grundstück verbundenen Betriebsvorrichtung (Vermietung wesentlicher Betriebsgegenstände und ausschließlicher Vermietung eigenen (bebauten) Grundbesitzes).
 - Unentbehrlicher Teil der Grundstücksverwaltung sowie geringer Umfang der Nebentätigkeit (nach Relation der Anschaffungskosten)
- Eine über eine entsprechende Grundstücksüberlassung hinausgehende Nebentätigkeit ist schädlich und schließt die erweiterte Kürzung aus.



Wichtige Urteile des Monats

BFH, Urteil. v. 12.11.2025 - II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25:

Keine Verfassungswidrigkeit des Grundsteuer-Bundesmodells

Der BFH hält die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sog. Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, für formell und auch materiell verfassungskonform.

Von Bedeutung für: NRW, Sachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen

Keine Auswirkung auf: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen

Teilnehmerfragen



ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden
E-Mail: louis.kreger@etl-bs.de

**Nächster
Termin:
02.02.2026**